

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life Kapitalversicherung
Swiss Life Risikoversicherung

Stand: 01.2014 (STH_EV_KAP_2014_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Lebensversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Lebensversicherungsvertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2	1.5	Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug ab 2009?	2
1.1	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?	2			
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?	2	2	Erbschaftsteuer	3
1.3	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	3
1.4	Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?	2	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	3
			3	Versicherungsteuer	3

1 Einkommensteuer

1.1 *Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?*

1.1.1 Beiträge zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.1.2 Beiträge zu einer Risikoversicherung, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung sind jedoch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge von 2.800 bzw. 1.900 Euro gemäß § 10 Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Zusammenveranlagung werden die einzelnen Höchstbeträge addiert.

1.2 *Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?*

1.2.1 Bei der Auszahlung der Kapital bildenden Versicherung ist der Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Hauptversicherung entfallenden Beitragsteile.

1.2.2 Der Ertrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt erfüllt sind:

- Die Auszahlung erfolgt frühestens 12 Jahre nach Vertragsabschluss und
- Zum Zeitpunkt der Auszahlung hat der Bezugsberechtigte das 62. Lebensjahr bereits vollendet.

Bei einem Umtausch einer Risikoversicherung (die Kapitalzahlung erfolgt nur im Todesfall während der vereinbarten Vertragsdauer) in eine kapitalbildende Versicherung, gilt der Umtauschtermin als Vertragsabschluss.

1.2.3 Bei Kündigung gilt 1.2.2 entsprechend.

1.2.4 Kapitalleistungen aus der Hauptversicherung, die im Todesfall gezahlt werden, sind einkommensteuerfrei.

1.2.5 Kapitalleistungen aus Todesfall-Zusatzversicherungen (zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung, Abfindungswert aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung) sind einkommensteuerfrei.

1.2.6 Rentenleistungen aus einer Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung sind als Zeitrenten voll zu versteuern.

1.2.7 Die Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV. Der Ertragsanteil für spätere lebenslange Leistungen aus einer »care«-Option ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

1.3 *Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?*

1.3.1 Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Vertragslaufzeit, Beitragszahlungsdauer, Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit solche wesentlichen Merkmale erhöht werden, gilt die mögliche steuerliche Vergünstigung auch für die Erhöhungen, wenn die in 1.2.2 genannten Voraussetzungen auch auf die Erhöhung zutreffen. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung steuerschädlich sein kann.

1.3.2 Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Vertragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne. Wird jedoch eine Rentenversicherung nach 2008 gegen Entgelt übertragen (veräußert), ist der Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig (Verkaufserlös abzüglich Anschaffungs- und Veräußerungskosten).

1.4 *Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?*

Wurden bei einer Kapitalversicherung planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und Versicherungsleistungen vereinbart, so werden die jeweiligen Beitrags- und Leistungserhöhungen ggf. auch dann steuerlich begünstigt, wenn die Restlaufzeit der Erhöhungen weniger als 12 Jahre beträgt.

1.5 *Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug ab 2009?*

Begünstigte Verträge

1.5.1 Vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag bei Kapitalauszahlung müssen wir 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen. Ab dem 01.01.2009 ist die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer bei begünstigten Verträgen im Sinne von 1.2.2 die Diffe-

renz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Beiträge. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Erträge müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall nicht mit abgeltender Wirkung; daher können Sie sich diese auf Ihre insgesamt zu zahlende Einkommensteuer anrechnen lassen.

Nicht begünstigte Verträge

1.5.2 Liegt keine steuerliche Begünstigung im Sinne von 1.2.2 vor, müssen wir ab 2009 vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von ei-

nem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

2.2.1 Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Die Meldung ist nicht zu machen, soweit der Wert der Kapitaleistung 1.200 Euro nicht übersteigt.

2.2.2 Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.